



Pol. Bez. Grieskirchen
4 7 2 0 K a l l h a m 51

Gemeindeamt Kallham

Tel.: 07733/7355 -- Fax: 07733/7355-22
e-mail: gemeinde@kallham.ooe.gv.at
www.kallham.ooe.gv.at

22.06.2011

Ge-8/2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kallham vom 21.06.2011 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Gemeinde Kallham).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des folgenden Marktes:

- a) Kallhamer Kirtag

§ 2

Markort

- a) Der unter § 1 lit. a genannte Markt findet auf der Ortsdurchfahrt von Kallham statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Der unter § 1 lit. a genannte Markt findet jeweils am 15. August jeden Jahres in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. a) können alle im freien Verkehr gestatteten Waren feilgeboten werden.
- (2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel;

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

Marktbesucher die bereits mehrere Jahre beim Kallhamer Kirtag ihre Waren feilbieten, kann der Vorjahres-Standplatz wieder zugewiesen werden. Daraus erfolgt jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Kallham im Wege eines Vertrages.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung der Marktstandsgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- (4) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
- (5) Die Standplätze dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen 2 Stunden zu räumen und zu reinigen.
- (6) Wird ein vorgemerkt und zugewiesener Standplatz nicht spätestens bis zum Marktbeginn um 07.00 Uhr bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (7) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (8) Auf dem Markt ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (9) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname ständige Anschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (10) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (11) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;

- c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
- d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
- e) Reklamematerial zu verteilen.
- f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Gemeinde Kallham.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
 - d) die zu entrichtende Marktstandsgebühr und Lustbarkeitsabgabe etc. einzuheben.
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern Marktstandsgebühren zu entrichten, die in einer eigenen Marktstandsgebührenordnung des Gemeinderates festgelegt sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kallham betreffend Erlassung einer Marktordnung vom 03.09.1979 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Pauzenberger eh.